

subjektiv gültigen Urteilen prinzipiell erhabenen Wertung zu gelangen, im oben entwickelten Sinn die Aufweisung der dem konkreten Gebiet der rechtlichen Regelung entsprechenden Rechtsgedanken, die sie als politische Forderungen („Postulate der Politik“ — Stammler²⁾) an das vorhandene Material heran zu bringen hat. Damit wird nun natürlich keine Zauberformel gegeben werden können, die für alle Fälle eine von vorneherein zweifelsfreie und sofortige Entscheidung ermöglicht. Wohl aber kann durch die Aufweisung und Anerkennung von Grundgedanken des Rechts als objektiv richtigen Prinzipien der Beurteilung für diese Beurteilung die Möglichkeit einer Orientierung unter einheitlichen Gesichtspunkten gewonnen werden und damit — was oben als Ziel der Rechtspolitik angegeben wurde — die Ersetzung der nur gefühlsmässigen Entscheidung durch eine Entscheidung, welche sich auf verstandemässig erfassbare und kontrollierbare Erwägungen gründet.³⁾ In solchem Sinn fordert die Rechtspolitik die Aufsuchung und bewusste Bewertung der dem „Rechtsgefühl“ zugrunde liegenden Rechtsgedanken.

Die Ausprägung der Rechtsgedanken in einzelnen Rechtssätzen ist dann Aufgabe der Gesetzgebungspolitik, die für ihre Formulierung in den Regeln der legislativen Technik die „formale Vollendung des gegebenen Rechtsstoffes“ (Wach) suchen muss.⁴⁾

IV. Rechtspolitik und Rechtsanwendung.

Die Rechtspolitik wendet sich aber auch an den Richter. In zweifacher Weise wird der Richter dazu veranlasst, das Gebiet der Rechtspolitik zu betreten. Einmal dann, wenn die vorhandene Gesetzgebung ihm für die zu fassende konkrete Entscheidung keine positiven Regeln zur Verfügung stellt, in dieser Richtung vielmehr eine Lücke aufweist. Hier muss der Richter durch eine rechtspolitische Erwägung für den konkreten Fall diese Lücke ausfüllen, d. h. er hat sein Urteil nach der Regel zu sprechen, die er als Gesetzgeber für den konkreten Fall aufstellen würde. Er empfiehlt sich für den Gesetzgeber, diese Verweisung dem Richter gegenüber im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, wie dies z. B. in Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geschehen ist.⁵⁾

Aber noch in anderer Weise wird der Richter bei der Rechtsanwendung auf rechtspolitische Erwägungen gewiesen: dadurch nämlich, dass eine Bestimmung des Gesetzes für die Entscheidung auf Grundsätze verweist, welche im Gesetz nicht positiv zum Ausdruck gebracht sind, sich vielmehr aus den Grundgedanken des Gesetzes ergeben und letztlich zumeist in ethischen Werturteilen ihre Grundlage haben. Beispiele solchen Vorgehens bieten die Gesetze insbesondere in der Verweisung auf „billiges Ermessen“, auf „Treu und Glauben“, auf die „guten Sitten“. Auch hier muss der Richter die ethischen Grundgedanken des Gesetzes aufsuchen und diese dann seiner Entscheidung zugrunde legen, und es genügt nicht, etwa einfach darauf zu verweisen, dass die konkrete Entscheidung der „Billigkeit entspreche“.⁶⁾

²⁾ Stammler führt als solche allgemeine Postulate der Politik, — Lehre vom richtigen Recht S. 301 — an: die Postulate der Rechtssicherheit, der Persönlichkeit, der allgemeinen Fürsorge, und des Masses.

³⁾ Petrazycki, a. a. O. Bd. I S. 328 sieht die hohe Bedeutung der Zivilpolitik darin, dass diese „den Mechanismus der Sozialordnung in einzelnen Sätzen und in ihrem Zusammenhang analysiert, die soziale Bedeutung und Wirkung der zivilrechtlichen Begriffe, Institute und Sätze feststellt, die Kritik der Zivilgesetze liefert, diejenigen Sätze, deren Wirkung auf das Sozialleben schädlich ist, rügt und Postulate, deren Verwirklichung durch die Gesetzgebung von Nutzen wäre, aufstellt.“

⁴⁾ S. dazu Wach, „Legislative Technik“ in der Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Allgem. Teil Bd. VI. 1908.

⁵⁾ S. hierzu E. Huber a. a. O. S. 36 ff.

⁶⁾ S. hierzu Petrazycki Bd. II. S. 507. „Wenn wir einen Rechtssatz nicht anders rechtfertigen können, als dadurch, dass wir behaupten, er entspreche der Billigkeit, so sprechen wir geradezu aus: „Wir können nicht sagen, warum das Gesetz angeraten ist, wir fühlen aber instinktiv, dass es ein gutes Gesetz ist.“ Eine Billigkeits-erwägung ist eigentlich keine Erwägung im Sinne der logischen Verarbeitung von Begriffen und Sätzen und Gewinnung von logischen Schlüssen, sondern vielmehr Konstatierung des Vorhandenseins eines Gefühles oder eines instinktiven Triebes.“

So muss der Richter den möglichen Gegensatz: „geltendes“ Recht auf der einen und „richtiges“ Recht auf der anderen Seite klar erkennen: er hat das geltende Recht anzuwenden, auch wenn es in einzelnen Fälle nicht zu einer „richtigen“ Entscheidung führt. Aber wo der Gesetzgeber selber den Richter im oben angegebenen Sinn auf das „richtige“ Recht verweist, da ist dieser in der Lage, die Harmonie für den einzelnen Fall herzustellen. Je mehr er hierzu befähigt ist, desto besser wird er in der Lage sein, die Rechtsanwendung im Sinn des Gesetzgebers zu gestalten.

Aus allen diesen unter III und IV angegebenen Gesichtspunkten ergibt sich, dass die weitere Entwicklung der heute erst in den Grundlagen vorhandenen Wissenschaft der Rechtspolitik für die Vervollkommnung unserer Rechtspflege in Gesetzgebung und Rechtsanwendung von der grössten Bedeutung ist.

4. Abschnitt.

Methodik und Abgrenzung der Politik.

Von

Dr. iur. Fritz Berolzheimer, Berlin.

1. Politik als Wissenschaft = Staats-Machtlehre. 2. Geschichtliche Methode mit soziologischem Ausbau. 3. Politik und Allgemeine Staatslehre. Politik und Staatsphilosophie. 4. Politik und Moral.

Literatur:

Dahlmann, Politik, 2. Aufl., 1847. Waitz, Grundzüge der Politik, Kiel 1862. G. Rümelin, Reden und Aufsätze, S. 144—171: Über das Verhältnis der Politik zur Moral, Tübingen 1875. Franz von Holtzendorff, die Prinzipien der Politik, 2. Aufl., Berlin 1879. Bluntschli, Deutsche Staatslehre, I. Teil, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Nördlingen 1880. Gumpowicz, Soziologie und Politik, Leipzig 1892. Ratzenhöfer, Wesen und Zweck der Politik, 3 Bde., Leipzig 1893. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, Bd. I, Tübingen 1875, Bd. 4, 1878; 2. Aufl.: 2 Bde., 1896. Rehm, Geschichte der Staatsrechts wissenschaft, Freiburg i. B. 1896. Schäffle, Über den wissenschaftlichen Begriff der Politik, i. d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. LIII, 1897, S. 579—600. v. Treitschke, Politik, I. Bd., Leipzig 1897. Fritz van Calker, Politik als Wissenschaft, Strassburg 1880. Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg i. B., 1899. Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre, I. Bd., Leipzig 1901. v. Hertling, Art. „Politik“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 2. Aufl., Bd. 4, Freiburg 1903, S. 546—562. Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. II (Die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie), Bd. III (Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik) München 1905, 1906. Rich. Schmidt, Wege und Ziele der Politik. In der Ztschr. f. Politik, Bd. I, 1907, S. 1—60. Tönnies, Soziologie und Politik, ebenda (1908) S. 219—229.

1. Politik als Wissenschaft = Staats-Machtlehre.

Wesen und Methodik der Politik stehen in enger Wechselbeziehung. Die gewählte Methode ist zweifellos von Einfluss auf die Ausgestaltung der politischen Wissenschaft; aber zuvor muss das Untersuchungsobjekt feststehen, damit das Untersuchungsmittel bestimmt werde.